

## Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Mit der widerspruchslosen Hinnahme unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erkennt der Kunde unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als vereinbart an. Etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Mündliche Vereinbarungen in Abweichung von dem Inhalt der Auftragsbestätigung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann im Rahmen des Liefergeschäftes als vereinbart, wenn der Käufer eigene Einkaufsbedingungen verwendet. Dies gilt auch für den Fall, dass wir den Einkaufsbedingungen des Kunden bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen. Insofern befreit uns der Kunde von dem Erfordernis des Widerspruchs gegen seine Einkaufsbedingungen. Eine Bezugnahme des Kunden auf die eigenen Einkaufsbedingungen gilt als nicht geschrieben.
2. Unsere Preise gelten ab Werk.  
Die gültigen Preise ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferers. Es wird der im Zeitpunkt der Rechnungserstellung jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Preis- oder Rabattänderungen infolge Material- und/oder Kostenverteuerung bleiben vorbehalten, wenn sie zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin wirksam werden. Bei Kalkulations- oder sonstigen Irrtümern bleibt Berichtigung der Preisstellung des Lieferers vorbehalten. Dies gilt auch, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Erhöhungen von Staats- und sonstigen öffentlichen Abgaben eintreten, die von uns bei der Preisgestaltung noch nicht berücksichtigt werden konnten, welche die Ware aber verteuern. Dann sind wir zu nachträglicher Preiserhöhung im Umfang der auf uns zukommenden Abgabenerhöhung berechtigt.  
Darüber hinaus können wir angemessene Preisänderungen vornehmen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Warenlieferung Erhöhungen bei unseren Rohstoffeinkaufspreisen, den Lohn- und Energiekosten sowie sonstigen wesentlichen Kalkulationsbestandteilen eintreten.  
Unsere Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.
3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung oder nach Eingang aller zur Ausführung beizubringender Unterlagen, wenn diese später eingehen. Lieferfristen und Termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass der Verkäufer eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände beim Lieferanten des Verkäufers oder dessen Unterverlieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt in wichtigen Fällen der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.  
Als solche unvorhergesehene Hindernisse gelten auch Betriebs- und Fertigungsstörungen sowie nicht ordnungsgemäße Belieferung durch Vorlieferanten. Der Verkäufer haftet nicht für ein Verschulden der Vorlieferanten. Vorlieferanten sind nicht als Erfüllungsgehilfen des Verkäufers anzusehen.  
Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass es bei kalendermäßiger Bestimmung des Liefertermines noch einer ausdrücklichen Fristsetzung in schriftlicher Form durch den Abnehmer bedarf, um den Verkäufer in Verzug zu setzen. Diese Frist darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Eine Überschreitung der vom Verkäufer angegebenen ca.-Lieferzeit um einen Monat begründet noch keinen Lieferverzug.  
Sollte der Verkäufer eine Lieferverzögerung zu vertreten haben und in Verzug geraten, sind Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden ausgeschlossen. Gleichfalls können Ansprüche wegen verspäteter Lieferung – Verzögerungsschaden – nicht gestellt werden. Der Käufer ist berechtigt, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, vom Vertrag zurückzutreten.  
Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk. Die Gefahr für die Versendung trägt in jedem Fall der Besteller. Sie geht auf ihn über, wenn die Lieferung unser Werk verlässt. Dies trifft auch dann zu, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.  
Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.  
Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die Incoterms 1980.  
Transportmittel und Transportwege sind mangels besonderer Weisung unter Ausschluss jeder Haftung der Wahl des Werkes überlassen. Das Werk bestimmt den Spediteur oder Frachtführer.  
Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur bei dem Lieferwerk erfolgen; sie muss spätestens unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft durchgeführt werden. Die Abnahmekosten trägt der Besteller.  
Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsmäßig geliefert.
4. Die Zahlung hat innerhalb 30 Tagen nach Lieferung ab Werk bei uns eingehend ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge von unseren Rechnungen sind nur dann zulässig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.  
Die Begleichung unserer Rechnungen durch Wechsel bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wechsel mit Laufzeiten über 3 Monate werden von uns nicht herein- genommen. Die Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- und Scheckbetrages entstehenden Kosten trägt in jedem Falle der Käufer.  
Gutschriften über hereingenommene Wechsel oder Schecks werden vorbehaltlich der Einlösung der Papiere und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Zahlungsverzug des Kunden erteilt. Gutschriften erfolgen mit Wertstellung zu dem Tage, an dem wir über den Gegenwert verfügen.  
Bei Überschreitung des Zahlungszieles können wir vorbehaltlich unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte Verzugszinsen in Höhe der jeweils von den Banken für laufende Kredite berechneten Zinssätze mit den uns berechneten Bankspesen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, in Rechnung stellen.  
Alle Forderungen des Werkes werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingemommener und unter Vorbehalt gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Werk Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.  
Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Bestellers zu betreten und die gelieferten Waren an uns zu nehmen.  
Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Besteller zustehen, und gegen sämtliche Forderungen, die der Besteller gegen das Lieferwerk selbst oder diejenigen inländischen Gesellschaften hat, an denen das Lieferwerk unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Auf Wunsch wird das Lieferwerk dem Besteller die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften im einzelnen bekanntgeben.  
Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.  
Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen.
5. Eine gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum des Verkäufers.  
Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht.  
Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache; der Käufer verwahrt diese für den Verkäufer.  
Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Waren nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.  
Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an den Verkäufer ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer durch Vermischung oder Vermengung Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers an den veräußerten Waren entspricht, an den Verkäufer ab. Veräußert der Käufer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Verkäufer ab.  
Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat dem Verkäufer auf Verlangen die Schulden der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesem die Abtretung anzuzeigen oder dem Verkäufer die Abtretungsanzeigen auszuhandigen. Solange der Käufer seinen Zahlungspflichten nachkommt, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.  
Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und zur Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer bereit, vorstehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Rechnungswert 25% der zu besichernden Forderung übersteigt.
6. Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:
  - a) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen, durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen sind.
  - b) Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Mangelhafte Ware nehmen wir zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie. Statt dessen sind wir berechtigt, in geeigneten Fällen den Minderwert gutzuschreiben oder nachzubessern.
  - c) Nach Durchführung einer Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
  - d) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
  - e) Sofern Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden, hat der Käufer lediglich das Recht auf Nacherfüllung, wobei das Wahlrecht dem Verkäufer zusteht. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.  
Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nacherfüllung kann der Käufer ebenfalls zurücktreten.  
Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
    - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
    - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte
    - natürliche Abnutzung
    - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
    - ungeeignete Betriebsmittel
    - Austauschwerkstoffe und Arbeiten, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
 Ansprüche gemäß § 478 BGB werden ausgeschlossen.
- f) Die Haftung richtet sich ausschließlich nach dem in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle weiteren Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.  
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse von Ansprüchen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
7. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt unter Ausschluss ausländischer Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Werkes.  
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen sowie für Klagen aus unserem Eigentum, ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Altena oder das Landgericht Hagen.
8. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt. Die Vertragsparteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem beiderseitigen Vertragswillen entspricht.